

## Lesefassung

### **3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld – Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1 Änderung**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird in den §§ 4, 5 und 6 wie folgt geändert:

§ 4, Abs. 2, Pkt. b und c erhalten folgende Fassung:

- (2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt pro Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser

- b) bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage (Teileinleiter) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt wird,

1,51 Euro.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- c) bei Grundstücken, für die vor Einleitung in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik verlangt und betrieben wird (Teileinleiter),

0,94 Euro.

§ 5, Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die jährliche Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame (gewichtete) Grundstücksfläche/Gebührenbemessungsfläche

0,34 Euro.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6, Abs. 2, Pkt. a und b erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) 37,34 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage,
- b) 24,84 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalwasser) aus einem abflusslosen Sammelbehälter (Abwassersammelgrube).

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.